

KANZLEI

DR. DIETMAR MAY

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Fachberater für Internationales Steuerrecht

STARTER-PAKET FÜR EXISTENZGRÜNDER/INNEN

Kanzlei Dr. Dietmar May
Hopfenstraße 4
69469 Weinheim

Tel.: 06201 9926-0
info@wp-may.de
www.wp-may.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Formale Schritte einer Existenzgründung	1
2. Steuersätze und Sozialversicherungsbeiträge	3
3. Steuerliche Besonderheiten für Bauberufe	4
4. Was ist ELSTER?	5
5. Rechtsform-Vergleich	6
➤ Zahlenbeispiel	7
➤ Unternehmergesellschaft	8
6. Der Businessplan	9
a. Konzept	11
b. Kapitalbedarfsplan	12
c. Finanzierungsplan	13
d. Ertragsvorschau	14
e. Liquiditätsplan	15
7. Gründungszuschuss/Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit	16
8. Gewerbeerlaubnisse und Zulassungen	23
9. An-, Ab- und Ummeldungen von Gewerbebetrieben oder gewerblichen Tätigkeiten	25
10. Finanzierung mit Eigen- und Fremdkapital	27
11. Ordnungsgemäße Rechnungstellung	34
12. Fragen Sie uns!	35
➤ Kontaktdaten	

Formale Schritte einer Existenzgründung

Bevor Sie Ihr Existenzgründungsvorhaben in die Tat umsetzen können, sind eine Reihe von formalen Schritten zu tun.

Die Tabelle zeigt, **wo**, **was** durch **wen** zu erledigen ist.

Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Wo?	Was?	Wer?
Anmeldung direkt beim Finanzamt	Freiberufliche Selbstständigkeit (gem.§18EstG)	Sie
Gewerbeamt Bürgermeisteramt der Gemeinde, in der Sie Ihr Unternehmen betreiben. Die Daten einer Gewerbeanzeige)* werden an die mit +) gekennzeichneten Institutionen übermittelt.	Gewerbebeantragung*). Es gelten zum Teil Erlaubnis- und Überwachungspflichten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Handwerk (s. u.) ▪ in Industrie, Handel und Dienstleistungen: Handel mit bestimmten Produkten, Makler, Bauträger, Finanzdienstleister, Versteigerer, Bewachungs-, Gast-, Verkehrs-, Reise-gewerbe u.a. 	Sie; eine Datenübermittlung durch das Gewerbeamt entbindet Sie nicht von Ihren weiteren Pflichten.
Finanzamt +) abhängig vom Sitz des Betriebes	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten ▪ Fragebogen zu künftigen Buchführungsart, sowie Umsätzen und Gewinnen ausfüllen. Danach erhalten Sie eine Steuernummer	Sie; Datenübermittlung vom Gewerbeamt
Handwerkskammer +)	Eintragungspflicht sofern ein Handwerk gemäß HWO betrieben wird. Für einige Gewerke ist eine Meisterprüfung erforderlich	Sie; Datenübermittlung vom Gewerbeamt
Industrie- und Handelskammer +)	Anmeldung, sofern ein Gewerbe betrieben wird, das kein Handwerk ist	Datenübermittlung vom Gewerbeamt
Statistisches Landesamt +)	Statistische Erfassung	Datenübermittlung vom Gewerbeamt

Wo?	Was?	Wer?
Berufsgenossenschaft +) www.hvbg.de	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anmeldung nach § 192 SGB VII binnen einer Woche zur Pflichtversicherung für Mitarbeiter ▪ Persönliche Versicherung für Unternehmer ist branchenabhängig entweder pflichtig oder freiwillig. Freiwillige Versicherung muss schriftlich beantragt werden. 	Sie
Agentur für Arbeit	<p>Beantragung einer Betriebsnummer wenn Sie Mitarbeiter einstellen beim</p> <p>Betriebsnummern-Service Bundesagentur für Arbeit Eschberger Weg 68 66121 Saarbrücken</p>	Sie
weitere Sozialversicherungsträger (Krankenkasse, BfA)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflichtversicherung (für Mitarbeiter) oder ▪ freiwillige Versicherung (für Unternehmer) 	Sie
Handelsregister beim zuständigen Amtsgericht	Sofern Sie eine Eintragung wünschen. Unter bestimmten Voraussetzungen pflichtig.	Sie ; über Ihren Notar
Fachverband	Sofern Sie Mitglied werden wollen: freiwillige Anmeldung	Sie

*) Dies gilt sinngemäß für jede Art der Gewerbeanzeige - also auch für eine Um- oder Abmeldung

Steuersätze und Sozialversicherungsbeiträge

Umsatzsteuersätze: 19% oder 7%

Körperschaftsteuer: 15%

Solidaritätszuschlag: 5,50%

Gesamtsteuer: 15,83%

Gewerbsteuer:

Messbetrag: 3,50 %

Hebesatz: 400 % 350 % 300%

Gewerbsteuer: 14,00% 12,25% 10,50%

Einkommensteuer (ESt) inkl. Solidaritätszuschlag:

Einkommen in Euro	ESt bei Ledigen	in %	ESt bei Verheirateten	in %
7.800	0,00		0,00	
15.000	1.469	9,79	0,00	
25.000	4.173	16,69	1.722	6,89
40.000	9.102	22,76	5.518	13,80
60.000	17.150	28,58	11.404	19,01
90.000	29.745	33,05	21.948	24,39
160.000	59.286	37,05	51.082	31,93

Abgeltungsteuer bei Einkünften aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden etc.):

25 % zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 %

Sozialversicherungsbeiträge	im Jahr 2009	max. Bemessungsgrundlage in Euro
Rentenversicherung	19,90%	63.600
Krankenversicherung, allgemein	15,50%	43.200
Pflegeversicherung	2,20%	43.200
Arbeitslosenversicherung	2,80%	63.600
Umlagen im Durchschnitt	2,10%	43.200
Künstlersozialabgabe	4,40%	Keine Begrenzung

Im Krankheitsfalle eines Arbeitnehmers werden dem Arbeitgeber 40 % bis 80 % (in Abhängigkeit von der Krankenkasse) erstattet. Allerdings darf der Arbeitgeber nicht mehr als 30 Arbeitnehmer in den letzten 8 Monaten beschäftigt haben. Das vom Arbeitgeber zu zahlende Mutterschaftsgeld wird in voller Höhe erstattet.

Steuerliche Besonderheiten für Bauberufe

Mit dem Gesetz zur Eindämmung der illegalen Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 wurde zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt (§§48 bis 48 d EStG).

Ab 01.01.2002 haben danach unternehmerisch tätige Auftraggeber von Bauleistungen (Leistungsempfänger) im Inland grundsätzlich einen Steuerabzug von 15% der Gegenleistung vorzunehmen. Der Steuerabzug erfolgt dabei für Rechnung des Unternehmers, der die Bauleistung erbringt (Leistender). Der Steuerabzug kann nur unterbleiben, wenn eine gültige, vom zuständigen Finanzamt des Leistenden ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt oder bestimmte Freigrenzen nicht überschritten werden.

Auftraggebern, die den Steuerabzug nicht vornehmen, aber Haftungsrisiken vermeiden wollen, ist zu empfehlen, auf die frühzeitige Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung zu bestehen. Die Gültigkeit einer Freistellungsbescheinigung kann über das Internet unter www.bzst.bund.de > Online Dienste überprüft werden. Ebenso ist denjenigen, die Bauleistungen erbringen, zu raten, sich rechtzeitig eine Freistellungsbescheinigung beim zuständigen Finanzamt zu besorgen.

Weitergehende Informationen enthält das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen unter www.fa-baden-wuerttemberg.de > Formulare > Download-Angebot > Bauabzugsteuer > StAb-Bau-Merkblatt.

Was ist ELSTER?

ELSTER (**EL**elektronische **ST**eu**ER**klärung) ist ein EDV-Verfahren, das es ermöglicht, die Jahressteuererklärungen (Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer) sowie die Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Lohnsteuer-Anmeldungen und Lohnsteuerbescheinigungsdaten in elektronischer Form am PC oder direkt im ELSTER-Internet-Portal zu erstellen und dem Finanzamt unmittelbar über das Internet zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

Inzwischen bieten fast alle Programme kommerzieller Softwarehersteller für den betrieblichen Bereich die Möglichkeit an, am PC eingegebene Steuererklärungsdaten mit ELSTER an das Finanzamt zu senden (zum Beispiel Buchhaltungsprogramme).

Daneben wird für die elektronische Datenübermittlung auch die kostenlose Software ElsterFormular von der Steuerverwaltung angeboten. Bei den Finanzämtern sind hierzu Informationsblätter und eine kostenlose CD mit der ElsterFormular-Software erhältlich. Zusätzlich steht die ElsterFormular-Software auch im Internet unter der Adresse www.ElsterFormular.de zum Download zur Verfügung.

Außerdem können im ELSTER-Portal unter der Adresse www.elsteronline.de/eportal Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen direkt im Internet erstellt und an die Steuerverwaltung gesendet werden.

Für eine sichere Authentifizierung können sich die ELSTER-Nutzer im ELSTER-Portal registrieren lassen und erhalten dann ein elektronisches Zertifikat. Damit ist es möglich, Steuererklärungen und Steueranmeldungen vollelektronisch, das heißt ohne eine zusätzlichen Papiererklärung abzugeben.

Weitere aktuelle Informationen zu den ELSTER-Verfahren können unter der Adresse www.elster.de abgerufen werden.

Rechtsform-Vergleich

Gesellschaftsform	Limited (Ltd.)	GmbH	UG (haftungsbeschränkt)
Gründung	Hinterlegung der Gründungsdokumente beim Registrar of Companies	notarielle Errichtung; ggf. unter Nutzung der Mustersatzung	notarielle Errichtung; ggf. unter Nutzung der Mustersatzung
Organe	Director / Secretary; darf nicht ungeeignet sein, eine Ltd. zu führen	Geschäftsführer; persönliche Eignung gem. § 6 Abs. 2 GmbHG erforderlich	Geschäftsführer; persönliche Eignung gem. § 6 Abs. 2 GmbHG erforderlich
Stammkapital	mind. 1 £, muss nicht voll eingezahlt werden	mind. 25.000 €; mind. Hälfte einzuzahlen: bei Ein-Mann-GmbH Volleinzahlung	mind. 1 €. wird über Rücklagen von % des Jahresüberschusses aufgefüllt auf mind. 25.000 €
Sacheinlage	auch Dienstleistungen möglich; keine Werthaltigkeitsprüfung	Prüfung der Werthaltigkeit	keine Sacheinlage möglich
Publizitätspflicht	umfangreiche Pflichten nach Recht des Gründungsstaates zum Gläubigerschutz / Zweigniederlassungseintragung in Deutschland	Eintragung der Gesellschaft	Eintragung der Gesellschaft
Haftung der Organe	Durchgriffshaftung / persönliche Haftung vor Gründung / deliktische Haftung nach deutschem Recht	§ 11 Abs. 2 GmbHG. § 43 GmbHG; deliktische Haftung	§11 Abs. 2 GmbHG. § 43 GmbHG, deliktische Haftung
Gesellschaftsrecht	Recht des Gründungsstaates	deutsches Recht	deutsches Recht
Buchführung / Gewinnermittlung	laufende Buchführung und Abschlüsse nach Recht des Gründungsstaates und nach hM auch nach deutschem Recht	laufende Buchführung und Abschlüsse nach deutschem Recht	laufende Buchführung und Abschlüsse nach deutschem Recht
Liquidation	eidesstattliche Erklärung zur Schuldentilgung / Eintragung im Register	Liquidation nach deutschem Recht	Liquidation nach deutschem Recht
Insolvenz	Prioritätsprinzip / nach hM Insolvenzantragspflicht und deliktische Haftung	Prioritätsprinzip / Insolvenzantragspflicht und deliktische Haftung	Prioritätsprinzip / Insolvenzantragspflicht und deliktische Haftung
laufende Besteuerung der Gesellschaft	KSt/GewSt-Pflicht; zumindest für Betriebsstätte; bei Ort der Geschäftsleitung im Inland unbeschränkte Steuerpflicht / ggf. doppelte Ansässigkeit, Art. II Abs. 1 lit h iii DBA-GB	unbeschränkte Steuerpflicht	unbeschränkte Steuerpflicht
laufende Besteuerung der Gesellschafter	Einkünfte aus Kapitalvermögen; KapESt. / Abgeltungsteuer	Einkünfte aus Kapitalvermögen; KapESt. / Abgeltungsteuer	Einkünfte aus Kapitalvermögen; KapESt. / Abgeltungsteuer
Anteilsveräußerung	§17EStG, sonst Abgeltungsteuer / eigenkapitalersetzende Darlehen keine NAK (str.)	§17EStG, sonst Abgeltungsteuer/eigenkapitalersetzende Darlehen NAK	§17EStG, sonst Abgeltungsteuer / eigenkapitalersetzende Darlehen NAK
Ordnungsrecht	§ 35 GewO gegen Director greift	§ 35 GewO gegen Geschäftsführer greift	§ 35 GewO gegen Geschäftsführer greift

Rechtsform-Vergleich: Zahlenbeispiel

Annahmen:

- Unternehmer/in ist ledig
- Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen bleiben unberücksichtigt
- keine Kirchensteuerpflicht
- Sitz des Unternehmens ist Ludwigshafen

	Einzelunternehmen	GmbH/UG
Gewinn	100.000,00	100.000,00
Gehalt	0,00	48.000,00
Gewinn nach Gehalt	100.000,00	52.000,00
Gewerbesteuersatz	13%	13%
Gewerbesteuer	9.513,00	6.552,00
<u>Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag</u>	<u>0,00</u>	<u>8.229,00</u>
Jahresüberschuss	90.487,00	37.219,00
Entnahme/Ausschüttung	90.487,00	37.219,00
Einkommensteuer auf Entnahme	31.587,76	0,00
Einkommensteuer auf Gehalt	0,00	12.437,40
Einkommensteuer auf Ausschüttung	0,00	9.816,51
Anrechnung Gewerbesteuer auf Einkommensteuer	-9.513,00	0,00
Gesamtsteuerbelastung	31.587,76	37.034,91

Der Businessplan

Der Businessplan ist ein schriftliches, umfassend **detailliertes Unternehmenskonzept**, das für ein individuelles Unternehmen dessen ganz speziellen Aspekte beschreibt. Dazu können, müssen aber nicht gehören: Die Unternehmensidee, die Strukturen des Unternehmens, die Aufgaben der unterschiedlichen Unternehmensbereiche (Einkauf, Produktion/Leistungserstellung, Vertrieb, Organisation, Rechnungswesen), die relevanten Märkte und die Ziele des Betriebes. Er behandelt andererseits nur solche Teilaspekte (Stärken und Schwächen), die für das konkrete Vorhaben tatsächlich bedeutsam sind. Er ist eine **wichtige Voraussetzung** für den Erfolg eines Start-Ups. Das Konzept sollte einen zeitlichen Horizont von drei bis fünf Jahren abdecken und qualitative und quantitative Aussagen treffen.

Unternehmens**intern** dient der Plan

- der Strukturierung und Darstellung des Konzeptes,
- der Definition der Ziele, Strategien und Maßnahmen,
- als Richtschnur für die Umsetzung der Gründungsplanung sowie
- als Überwachungsinstrument durch die Möglichkeit eines Soll-Ist-Vergleiches.

Unternehmens**extern** ist er unentbehrlich für

- die Beschaffung von Fremdkapital,
- die Beschaffung von Eigenkapital von Beteiligungsgesellschaften und anderen Investoren,
- die Beantragung öffentlicher Fördermittel,
- die Orientierung von Lieferanten,
- die Einarbeitung potenzieller Mitarbeiter sowie
- die Gewinnung von Kunden.

Nutzen Sie die Erstellung des Businessplans als **Chance, Ihr eigenes Konzept kritisch und genau zu durchdenken**. Je schlüssiger und übersichtlicher Ihr Gesamtkonzept und je besser der Nachweis Ihrer Chancen am Markt ist, desto erfolgreicher werden Ihre Verhandlungen mit den Kapitalgebern verlaufen. Für die Datensammlung, die Reifung der Idee, die Präzisierung und die Erstellung des eigentlichen Businessplans sollten Sie einen ausreichenden Zeitraum veranschlagen, der häufig über ein Jahr hinausgehen kann.

Der Aufbau Ihres Businessplans

Vor der Erstellung des Planes sollten Sie überlegen, für welche Zielgruppen er gedacht ist. Eventuell muss der Plan für verschiedene Adressaten in leichten Abwandlungen ausgeführt werden, um diese zu überzeugen. Die Adressaten des Planes kommen in der Regel nicht aus Ihrer Branche. Aus diesem Grunde sollte er

- **leicht verständlich** sein: Fachbegriffe müssen eventuell erläutert werden und technische Details sollten zugunsten klarer Darstellungen vermieden werden,
- eine **vollständige aber knappe** Darstellung von Aufgaben, Chancen aber auch Risiken enthalten,
- eine **sachliche und realistische** Darstellung sein (sonst wirkt die Darstellung nicht glaubhaft) und
- **ansprechend** sein bezüglich der Form, der Aufbereitung (kurze Sätze, Umfang des Planes nicht länger als 30 Seiten) und des Inhalts.

Bedenken Sie:

Die erste und damit zumeist auch wichtigste Wirkung Ihres Businessplans hängt wesentlich von der Präsentation des Papiers ab!

Der Businessplan besteht aus zwei Teilen mit sieben Abschnitten:

Qualitativer Teil:

1. Zusammenfassung mit Geschäftsidee (wird zuletzt gefertigt aber an den Anfang gestellt)
2. Gründerperson, Gesellschafter Management, Rechtsform
3. Organisation des Unternehmens mit Strukturen und Abläufen
4. Marktplanung mit fünf Schritten: Kunden, Lieferanten, Konkurrenz, Marketing und Vertrieb
5. Standort, Betriebsräume
6. Personalplanung

Quantitativer Teil

1. Ermittlung des Kapitalbedarfs
2. Ermittlung der Finanzierungsquellen
3. Rentabilitätsvorschau in vier Schritten: Umsatzplan, Ertragsvorschau,
4. Ermittlung des Lebenshaltungsanspruchs und Vergleich des Gewinns mit den privaten Ausgaben
5. Liquiditätsplan
6. Zukunftsaussichten: Ziele, Zielerreichung, Risikoerkennung und – absicherung
7. Anhang: Dokumentationen und Präsentationen

Konzept

Für:

1. Geschäftsidee, Produkte/Dienstleistungen
2. Rechtsform, Gesellschafter, Gründungspersonen (Lebensläufe beifügen), Management, Mitarbeiter
3. Standort, Betriebsräume
4. Branche, Markt, Wettbewerb
5. Kundenzielgruppe
6. Marketing-/Vertriebsstrategie, Kooperationspartner
7. Zukunftsprognose, Trends, Risiken

Kapitalbedarfsplan

Für: _____

Investitionen	EURO
Grundstücke und Gebäude	
Renovierungskosten/Nebenkosten	
Betriebsausstattung (Büroeinrichtung, Maschinen etc.)	
Fahrzeuge	
Warenausstattung	
Kaufpreis/Übernahme	
Summe	

Gründungsnebenkosten (einmalige)	EURO
Mietkaution	
Patent-, Lizenz-, Franchisegebühren	
Beratungen	
Notar/Handelsregister	
Markteinführung	
Sonstiges	
Summe	

Betriebsmittel	EURO
Anlaufkosten	
Courtage	
Vorfinanzierung von Aufträgen/Forderungen	
Sonstiges (evtl. Reserven für Lebensunterhalt)	
Summe	

Gesamtbedarf	EURO
(Summe Investitionen, Gründungsnebenkosten, Betriebsmittel)	

Finanzierungsplan

Für:

Eigenmittel	EURO
Barvermögen	
Sacheinlagen/Eigenleistungen (aktivierungsfähige)	
Verwandtendarlehen/Drittmittel (langfristig, ungesichert)	
Beteiligungskapital	
Summe	

Fremdmittel (nach Beratung Bank)	EURO
GuW (Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Land)	
ERP-Eigenkapitalhilfe	
DtA-Startgeld	
DtA-Existenzgründung (evtl. Bürgschaft)	
Hausbank (evtl. Bürgschaft)	
Sonstige Finanzierungsmittel	
Summe	

Ertragsvorschau

Für:

	1. Geschäftsjahr (ggf. Rumpfsjahr) 2009 in TEURO	2. Geschäftsjahr 2010 in TEURO
1. Umsatz/Erlöse		
- Wareneinsatz/Materialeinsatz		
= Rohertrag/Rohgewinn	0	
2. Umsatz/Erlöse		
- Wareneinsatz/Materialeinsatz		
= Rohertrag/Rohgewinn		0
+ Sonstige betriebliche Erträge		
Gesamtrohertrag/Rohgewinn	0	0
- Personalkosten		
- Geschäftsführerbezüge (nur GmbH)		
- Miete		
- Heizung, Strom, Wasser, Gas		
- Werbung		
- Kraftfahrzeugkosten		
- Reisekosten		
- Telefon, Fax, Internet		
- Büromaterial/Verpackung		
- Reparaturen/Instandhaltung		
- Versicherungen		
- Beiträge		
- Leasing		
- Buchführungskosten, Beratung		
- Gewerbesteuer		
- Sonstige Steuern (ohne Körperschaftsteuer)		
- Zinsen		
- Sonstige Kosten		
Summe Aufwendungen	0	0
Betriebsergebnis	0	0
- Abschreibungen		
Gewinn/Verlust	0	0

Liquiditätsplanung

Geschäftsjahr 1

Alle Beträge in EURO	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	1.Jahr
1. Zuflüsse/Einnahmen													
Saldo des Vormonats													
1.1 Umsatz													0
1.2 Eigenkapital													0
1.3 Darlehen													0
1.4 Sonstige Zuflüsse													0
Summe Liquiditäts-Zugang	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Auszahlungen													
2.1 Anlageinvestitionen													0
2.2 Personalkosten													0
2.3 Material-/Wareneinkauf													0
2.4 betriebl. Ausgaben													0
2.5 Zinsen													0
2.6 USt-Zahlungen													0
2.7 Tilgung													0
2.8 Privatentnahmen													0
2.9 Steuern													0
2.10 Sonstige Auszahlungen													0
Summe Liquiditätsabgang	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Liquiditätssaldo	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Liquiditätssaldo kumul.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Gründungszuschuss

1. Allgemein

Die **Förderung der Existenzgründung** in der Form der Ich-AG ist **zum 30. Juni 2006 ausgelaufen**. Förderungen, die bis zu diesem Datum bewilligt sind, werden weiter gewährt.

Der Gesetzgeber nahm das gesetzlich vorgesehene Auslaufen der Förderung des Existenzgründungszuschusses zum Anlass, die **Förderung der Existenzgründung für Arbeitssuchende zu reformieren**. Von der Reform nicht erfasst ist die Förderung der Existenzgründung von Empfängern des Arbeitslosengeldes II (Hartz IV). Deren Förderung der Existenzgründung ist in dem Stichwort "Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit" näher dargestellt.

Seit dem 1. August 2006 werden Existenzgründer mit dem Gründungszuschuss gefördert. Gleichzeitig wurde auch die bis dahin mögliche Förderung durch das **Überbrückungsgeld** (siehe Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit) aufgehoben.

2. Voraussetzungen der Förderung

- Der Existenzgründer hat noch einen mindestens drei Monate dauernden Anspruch auf das Arbeitslosengeld.
- Die Tragfähigkeit der Existenzgründung wird durch eine fachkundige Stelle bestätigt.
- Der Existenzgründer kann die zur Ausübung der Selbstständigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorweisen.
- Der Gründungszuschuss wurde vor der Aufnahme der Existenzgründung bei der örtlichen Agentur für Arbeit beantragt.

Die zur Ausübung der Selbstständigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten kann der Existenzgründer u.a. durch Qualifikationsnachweise oder seine berufliche Tätigkeit nachweisen. Hat die Arbeitsagentur Zweifel, so kann sie die Teilnahme an einer Eignungsprüfung oder weiteren Qualifizierungsmaßnahmen verlangen.

Selbstständigen in der Gründungsphase, die nur einen **Restanspruch auf das Arbeitslosengeld I** von **weniger als drei Monaten** haben und aufgrund dessen keinen Anspruch auf die Förderung nach dem Gründungszuschuss haben, wird für eine **Übergangszeit von drei Monaten** die Fördermöglichkeit nach dem Überbrückungsgeld (siehe Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit) weiter angeboten.

3. Sozialversicherung

Während der Förderung besteht eine Pflichtversicherung weder in der gesetzlichen Rentenversicherung noch in der gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherung. Entschließt sich der Gründer zur Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, so besteht ein ermäßigter Mindestbeitrag, der sich nach einem fiktiven Mindesteinkommen in Höhe der hälftigen monatlichen Bezugsgröße, d.h. von 1.242,50 € im Jahr 2008 berechnet. Bei einem Beitragssatz von 14 % würde das somit einen Betrag von ca. 174 € bedeuten.

Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit

1. Zuschüsse für den Existenzgründer

Existenzgründung als Hartz IV-Bezieher

Die **Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit** für Empfänger der **Grundsicherung für Arbeitssuchende** nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Hartz IV) kann gemäß § 29 SGB II durch die Zahlung des **Einstiegs geldes** gefördert werden.

Höhe, Dauer und Auszahlungsbedingung des Gründungszuschusses

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Für neun Monate wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts und 300 € zur sozialen Absicherung gewährt. Für weitere sechs Monate können 300 € pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

Geförderte Personen haben ab dem Monat, in dem sie das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Sozialgesetzbuches (SGB VI) vollenden, keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss. Eine erneute Förderung ist nicht möglich, wenn seit dem Ende einer Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit noch nicht 24 Monate vergangen sind.

Voraussetzungen der Förderung sind:

- Es besteht ein Anspruch auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende.
- Es wird eine selbstständige berufliche Tätigkeit zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt aufgenommen.
- Die Förderung ist zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit erforderlich.
- Der Existenzgründer kann einen Businessplan vorlegen.

Die mit der Selbstständigkeit erzielten Umsätze und Gewinne sind der Agentur für Arbeit mitzuteilen. Ca. 10 - 17 % des Gewinns können anrechnungsfrei behalten werden. Dem Selbstständigen steht es natürlich frei, auf die Zahlung des Arbeitslosengeldes II zu verzichten.

Gemäß § 29 Abs. 3 SGB II können die Einzelheiten in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Von dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber bisher keinen Gebrauch gemacht.

2. Zuschüsse für den Arbeitgeber für die Einstellung/Förderung bestimmter Arbeitnehmer

Einstellungszuschuss

Die Einstellung eines zuvor Arbeitslosen durch einen Existenzgründer wird u.U. durch die Bundesagentur für Arbeit mit einem finanziellen Zuschuss gefördert.

Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf das Geld.

Der Zuschuss wird für höchstens ein Jahr gezahlt und ist pro Arbeitgeber auf zwei Arbeitnehmer beschränkt. Er beträgt höchstens 50 % des Bruttoarbeitsentgelts.

Voraussetzungen des Einstellungszuschusses sind:

- Der Arbeitgeber hat vor nicht mehr als zwei Jahren eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen.
- Er beschäftigt nicht mehr als fünf Arbeitnehmer.
- Der Arbeitgeber hat den Zuschuss vor der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages, spätestens aber vor Beginn des Arbeitsverhältnisses beantragt.
- Der einzustellende Arbeitnehmer muss mindestens drei Monate vor der Einstellung
 - Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit erhalten haben,
 - im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder Strukturanpassungsmaßnahme beschäftigt gewesen sein,
 - an einer geförderten Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben oder
 - die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei beruflicher Weiterbildung oder bei beruflicher Eingliederung Behinderter erfüllt haben.
- Der Arbeitnehmer kann ohne den Eingliederungszuschuss nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden.

Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

Ältere Arbeitnehmer/-innen, die ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer geringer entlohnten versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden, erhalten zeitlich befristet einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt und einen zusätzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmer, die

- das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind,
- ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer geringer entlohnten versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden,
- noch für mindestens 120 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Aufnahme der neuen Beschäftigung haben oder geltend machen können,
- in der neuen Beschäftigung Anspruch auf tarifliche Entlohnung haben. Sind Arbeitgeber und/ oder Arbeitnehmer nicht tarifgebunden, muss der ortsübliche Lohn gezahlt werden und
- eine monatliche Nettoentgelt Differenz zwischen dem Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld berechnet worden ist, und dem niedrigeren Entgelt der neuen Beschäftigung von mindestens 50 Euro haben.

Die finanziellen Einbußen im Vergleich zum Arbeitsentgelt aus der früheren Tätigkeit werden durch eine zeitlich befristete Aufstockung des Arbeitsentgelts teilweise ausgeglichen. Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt beträgt im ersten Jahr nach Aufnahme

der Beschäftigung 50 Prozent und im zweiten Jahr 30 Prozent der monatlichen Nettoentgeltdifferenz. Daneben wird die geringere Alterssicherung durch eine zusätzliche Aufstockung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgemildert.

Die Dauer des Anspruchs auf Leistungen der Entgeltsicherung beträgt zwei Jahre. Nach Unterbrechungen (zum Beispiel Befristung der Beschäftigung) werden die Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen erneut für die noch nicht ausgeschöpfte Förderdauer von zwei Jahren erbracht.

Der Antrag auf Leistungen der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer ist bei der für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Die Antragstellung muss grundsätzlich vor Aufnahme der neuen Beschäftigung erfolgen. Der Antragsvordruck steht nicht im Internet zur Verfügung.

Eingliederungszuschuss

Mit dem Eingliederungszuschuss sollen die Minderleistungen des eingestellten Bewerbers in der Anfangsphase des Arbeitsverhältnisses ausgeglichen werden. Der Zuschuss wird an den Arbeitgeber gezahlt. Gegenleistung des Arbeitgebers ist es, dem Arbeitnehmer **eine über die normale innerbetriebliche Einarbeitung hinausgehende Weiterbildung** zukommen zu lassen.

Rechtsgrundlagen sind die §§ 217 - 224 SGB III.

Anspruch auf die Förderung besteht bei folgenden Arbeitnehmergruppen:

- **Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen**, wenn deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegenden Umstände erschwert ist (§ 218 SGB III)
- Der Zuschuss beträgt höchstens 50 % des Arbeitsentgelts für höchstens 12 Monate, bei schwerbehinderten Arbeitnehmern kann die Förderhöhe bis zu 70 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen.
- Besonders betroffene **schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Arbeitnehmer**, die wegen in ihrer Person liegender Umstände nur erschwert vermittelbar sind (§ 219 SGB III).
- In diesem Fall darf die Förderung 70 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts sowie 36 Monate nicht überschreiten. Bei schwerbehinderten Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben (besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen), darf die Förderdauer 60 Monate nicht übersteigen. Bei schwerbehinderten Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben (besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen), darf die Förderdauer 96 Monate nicht übersteigen.

Daneben bestehen gemäß § 421f SGB III **befristet bis zum 31. Dezember 2009 folgende Förderungsmöglichkeiten** für ältere Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben:

- Der Arbeitnehmer war vor der Aufnahme der Arbeit mindestens sechs Monate arbeitslos,
- er hat Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen oder Transferkurzarbeitergeld erhalten oder

- er hat an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung oder der öffentlich geförderten Beschäftigung nach dem SGB III teilgenommen.

Die **Förderhöhe** beträgt 30 - 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Die **Förderdauer** beträgt mindestens 12 und höchstens 36 Monate.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen erhalten für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern Zuschüsse. Rechtsgrundlage sind die §§ 260 - 271 SGB III. Für die Zahlung des Zuschusses müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Die Maßnahme dient entsprechend den Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte
 - dem Abbau der Arbeitslosigkeit sowie
 - der Erhaltung und Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit arbeitsloser Arbeitnehmer.
- In der Maßnahme werden zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt.
- Eine durch die Maßnahme verursachte Beeinträchtigung der Wirtschaft ist nicht zu befürchten.
- Mit den zugewiesenen Arbeitnehmern werden Arbeitsverhältnisse begründet.

Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in dem Umfang oder zu einem späteren Zeitpunkt (ab 2 Jahre) durchgeführt werden. **Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse**, wenn das Ergebnis der Arbeit der Allgemeinheit dient.

Träger der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können sowohl öffentliche Einrichtungen als auch privatwirtschaftliche Unternehmen sein. Die Arbeitnehmer werden zugewiesen. **Voraussetzung der Zuweisung** ist gemäß § 263 Abs. 1 SGB III, dass der Arbeitssuchende Arbeitslosengeld bezieht bzw. andere Entgeltersatzleistungen erhält oder erhalten könnte. Ausnahmsweise können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 263 Abs. 2 SGB III auch andere Arbeitssuchende zugewiesen werden.

Der Arbeitgeber kann den Arbeitsvertrag fristlos kündigen, wenn die Agentur für Arbeit den Arbeitnehmer abberuft. Umgekehrt kann auch der Arbeitnehmer fristlos kündigen, wenn er eine Arbeitsstelle etc. erhält.

Die monatliche **Höhe des Zuschusses** bestimmt sich nach den Ausbildungsanforderungen des Arbeitsplatzes:

- Hochschulausbildung: 1.300,00 EUR
- Aufstiegsausbildung: 1.200,00 EUR
- Ausbildung in einem Ausbildungsberuf: 1.100,00 EUR
- keine Ausbildung: 900,00 EUR

Die **Dauer der Förderung** sowie der Zuweisung eines Arbeitnehmers beträgt in der Regel 12 Monate. Sie kann auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

Mit der Beendigung der Beschäftigung des Arbeitnehmers hat gemäß § 261 Abs. 5 SGB III der Arbeitgeber eine Teilnahmebeurteilung auszustellen, in der er u.a. zu der weiteren beruflichen Entwicklungsmöglichkeit des Arbeitnehmers Stellung nimmt.

Förderung der Weiterbildung für ältere Arbeitnehmer

Die berufliche Weiterbildung von älteren Arbeitnehmern, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, kann gemäß § 417 SGB III bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen durch Übernahme der Kosten gefördert werden.

- Der Arbeitnehmer hat bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet.
- Er hat im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt.
- Der Betrieb, dem er angehört, beschäftigt nicht mehr als 250 Arbeitnehmer.
- Die Maßnahme wird außerhalb des Betriebes, dem er angehört, durchgeführt wird und vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen.
- Der Träger und die Maßnahme sind durch eine Fachkundige Stelle für die Förderung nach den §§ 84 f. SGB III zugelassen.
- Die Maßnahme hat bis zum 31. Dezember 2010 begonnen.

Befristete Einstellung zur Vertretung

Gemäß § 229 SGB III können Arbeitgeber, die zur Vertretung eines sich in der beruflichen Weiterbildung befindlichen Arbeitnehmers zuvor einen Arbeitslosen befristet beschäftigen, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten.

3. Zuschüsse für Arbeitnehmer

Mit der in § 421j SGB III geregelten **Entgeltsicherung** soll für **ältere Arbeit suchende Arbeitnehmer** ein **Anreiz geschaffen werden**, auch eine im Vergleich zum vorherigen Arbeitsverhältnis **niedriger entlohnte Tätigkeit anzunehmen**. Hintergrund ist, dass die dieser Arbeitnehmergruppe angebotenen Beschäftigungsverhältnisse in den meisten Fällen mit einem im Vergleich zu den vorherigen Beschäftigungsverhältnissen des Arbeitnehmers niedrigeren Arbeitsentgelt verbunden sind.

Die Entgeltsicherung wird für einen Zeitraum von drei Jahren nach der Arbeitsaufnahme gewährt.

Die **Leistungen der Entgeltsicherung** bestehen in:

- einem Zuschuss, der für die Dauer von bis zu 36 Monaten erbracht werden kann, wenn der/die Arbeitslose mindestens ein Jahr lang in dem neuen Betrieb beschäftigt wird;

- einem Zuschuss, der mindestens 30 % bis max. 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts beträgt. Nach Ablauf von zwölf Monaten wird der Zuschuss um mindestens zehn Prozentpunkte jährlich vermindert.
- einem zusätzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Leistungen der Entgeltsicherung sind eine Form eines **Kombilohns für ältere Arbeitnehmer**.

Voraussetzungen der Leistungsgewährung sind:

- Der Arbeitnehmer hat das 50. Lebensjahr vollendet.
- Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld und verfügt bei Aufnahme der Beschäftigung noch über einen Restanspruch von mindestens 120 Tagen.
- Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf ein Arbeitsentgelt, das den tariflichen bzw. ortsüblichen Bedingungen entspricht.
- Es besteht eine monatliche Nettoentgeltdifferenz von mindestens 50,00 EUR.

Durch die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung wird die Arbeitslosigkeit beendet oder vermieden.

Gewerbeerlaubnisse und Zulassungen

Grundsätzlich besteht in Deutschland Gewerbefreiheit. Dies bedeutet, dass jeder eine gewerbliche Tätigkeit aufnehmen, verändern oder beenden kann, ohne Rücksicht auf Alter, Herkunft oder Ausbildung. Allerdings besteht immer die Verpflichtung, das Gewerbe bei dem für den Betriebssitz zuständigen Gewerbeamt der Gemeinde anzuzeigen.

Für einige "gefährdungen" Gewerbe sind Erlaubnis oder Zulassung und damit besondere Nachweise insbesondere der Fachkunde erforderlich. Die Liste führt die meistgenutzten auf- sie kann jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Erlaubnisse und Zulassung werden im Allgemeinen von der nächst höheren Verwaltungsbehörde (d. h. Landratsamt) erteilt; in kreisfreien Städten vom jeweiligen Ordnungsamt. Einige der Erlaubnisse werden vom Regierungspräsidium (RP) oder anderen Stellen erteilt. In einigen Bundesländern gelten von Nachfolgendem abweichende Regelungen.

1. **Persönliche** Zuverlässigkeit, z. B.:

- polizeiliches Führungszeugnis „zur Vorlage bei Behörden“
- Auszug des Gewerbezentralregisters

2. **Sachliche** Voraussetzungen, z. B.:

- Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- Erforderlicher Zustand der Gewerberäume

3. **Fachliche** Voraussetzungen, z. B.:

- Fachkundenachweis
- Bescheinigung, Zeugnis, Diplom etc.

Gewerbe (Auswahl); Fundstelle/Rechtsgrundlage	Persönliche Zuverlässigkeit	Sachliche Voraussetzungen	Fachliche Voraussetzungen; Anmerkungen (evtl. zuständige Stelle)
Arbeitnehmerüberlassung; AÜG	ja	nein	(Landesarbeitsamt)
Arbeitsvermittlung; 55 23 und 24 AFG	ja	ja	(Bundesanstalt für Arbeit)
Bewachungsgewerbe; § 34 a GewO	ja	ja	IHK-Unterrichtung; s. a. BewachV
Buchführungshelfer; § 6 StBerG	nein	nein	kfm., steuer-/ wirt- schaftsberatender Beruf; drei Jahre hauptberufliche Praxis
Fahrlehrer; FahrIG	ja	nein	Mindestalter 23, Fahrpraxis, Prüfung
Fahrschulen; FahrIG	ja	ja	Prüfung beim TÜV, Mindestalter 25, zwei Jahre hauptberufliche Praxis
Finanzdienstleistungen gem. § 1 Abs. 1 a Nr. 1-7 KWG	ja	ja	Fachliche Eignung gem. § 33 Abs. 1 Nr. 1 KWG (BAKred)
Gaststätten/Hotels; GastG	ja	ja	IHK-Unterrichtung
Güterkraftverkehr (ohne Werkverkehr); GÜKG	ja	ja	IHK-Fachkunde-prüfung
Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln; §§ 33, 43 und 50 AMG	nein	nein	IHK-Fachkunde-prüfung
Handel mit lebenden Tieren	ja	ja	IHK-Fachkunde-prüfung
Handel mit Waffen und Munition	ja	nein	IHK-Fachkunde-prüfung
Krankenanstalten, private; § 30 GewO	ja	nein	Ausbildung und Prüfung (RP)
Krankenpfleger, Logopäde, Masseur	ja	nein	Ausbildung und Prüfung (RP)
Makler/Bauträger § 34 c GewO	ja	ja	s. a. MaBV
Pfandleiher; § 34 GewO	ja	nein	Unbedenklichkeits- bescheinigung des BKA (UnbBeschErtV); s. a. SpielV
Spielgeräte-/Automaten- aufsteller; §§ 33 c-i GewO	ja	ja	Unbedenklichkeits- bescheinigung des BKA (UnbBeschErtV); s. a. SpielV
Straßenpersonenverkehr (Taxi, Mietwagen, Bus)	ja	ja	IHK-Fachkunde-prüfung (Linienver-kehr z. T. RP)
Versteigerer; § 34 b GewO, VerstV	ja	ja	Einschlägige Rechtskenntnis (GewO, VerstV, BGB); s. a. VerstV
Versicherungsvermittler, § 34 d Gew	ja	ja	IHK-Fachkunde-prüfung und weitere Nachweise (IHK)

An-, Ab- und Ummeldungen von Gewerbebetrieben oder gewerblichen Tätigkeiten

Eine versäumte An-, Ab- und Ummeldung eines Gewerbebetriebes oder einer gewerblichen Tätigkeit kann teuer werden. Gemäß Paragraf 14 der Gewerbeordnung besteht eine Anzeigepflicht.

1. Was ist ein Gewerbe oder die gewerbliche Tätigkeit?

Der Begriff des Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) wird durch vier wesentliche Kriterien bestimmt:

- Selbstständigkeit (persönlich unabhängig)
- Regelmäßigkeit (fortgesetzte, planmäßige und nachhaltige Ausübung)
- Entgeltlichkeit (unmittelbarer oder mittelbarer Vorteil, auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit)
- Erlaubte Tätigkeit.

Die Gewerbeordnung ist insbesondere nicht anzuwenden auf die so genannten freiberuflichen Tätigkeiten nach § 18 EStG wie

- Künstlerische, wissenschaftliche und schriftstellerische Tätigkeit
Tätigkeiten der
 - Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände
 - Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte
 - Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Psychologen
 - Selbstständige Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten.

Fischerei sowie Land- und Forstwirtschaft, wenn die Ausnutzung des Bodens wesentliche Betriebsgrundlage und Voraussetzung des Betriebes ist (Urproduktion).

2. Was ist anzuzeigen?

- Die Neuerrichtung eines Gewerbes bzw. die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit
- Die Übernahme eines bestehenden Betriebes ohne Rücksicht, ob im Einzelfall eine besondere Erlaubnis erforderlich ist
- Verlegung eines Gewerbebetriebes
- Die Eröffnung einer weiteren Betriebsstätte eines bereits in der Gemeinde bestehenden Gewerbebetriebes
- Die Einrichtung einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle wie Verkaufsbüro, Auslieferungslager
- Wechsel des Gegenstandes oder Ausdehnung des Gewerbes auf nicht geschäftsübliche Ware oder gewerbliche Leistungen
- Die Verlegung eines Gewerbes oder einer Betriebsstätte innerhalb der

- Gemeinde oder der Wechsel des Wohnsitzes des Gewerbetreibenden
- Die Änderung der Rechtsform eines Betriebes sowie der Ein- und Austritt eines Gesellschafters
- Die vollständige oder teilweise Aufgabe des Gewerbes.

Die Anzeigepflicht besteht auch für das Aufstellen von Waren-, Leistungs- und Unterhaltungsautomaten durch gewerbliche Aufsteller und zwar in allen Gemeinden, in deren Zuständigkeitsbereich Automaten aufgestellt werden.

Nebenberufliche Tätigkeiten aller Art, die selbstständig in der Absicht der Gewinnerzielung (ohne Rücksicht auf dessen Höhe) sowie regelmäßig ausgeübt werden, sind ebenfalls anzeigepflichtig.

Auch Gewerbetreibende, die im Besitz einer Reisegewerbekarte sind, haben bei Wohnsitzwechsel der gewerblichen Anzeigepflicht (An- oder Abmeldung) - Paragraph 55c GewO - in gleicher Weise nachzukommen. Mit der Erstattung einer Gewerbeanzeige wird der steuerlichen Mitteilungspflicht nach den Bestimmungen der Abgabenordnung an das zuständige Finanzamt genügt.

3. Wer hat anzuzeigen?

Der Gewerbetreibende: bei einem Einzelunternehmer der Inhaber, bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die GmbH, vertreten durch die vertretungsberechtigten Geschäftsführer. Bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft (KG) die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter.

Eine Anzeige ist nach Paragraph 14 GewO bei der Gemeinde am Sitz des Betriebes einzureichen. Formulare sind ebenfalls dort erhältlich. Häufig bieten sie Gemeinden unter ihrer Internetadresse an.

Finanzierung

1. Eigenkapital

Ohne Eigenkapital sollten Sie den Sprung in die Selbstständigkeit auf keinen Fall wagen. Je mehr Sie über Eigenkapital verfügen, desto höher ist Ihr Sicherheitspolster für schlechtere Zeiten.

Sie können Eigenkapital einbringen

- in Form von Ersparnissen und/oder
- Sacheinlagen.

Sacheinlagen sind neben Gegenständen des Anlagevermögens (Maschinen, Einrichtungen, Fuhrpark usw.) auch immaterielle Güter (Patente oder Rechte anderer). Insbesondere in der Gründungspraxis stellt die Bewertung der Sacheinlagen oftmals ein größeres Problem dar. Ggf. ist ein Sachverständiger hinzuzuziehen, der ein Gutachten erstellt. Existenzgründer bewerten Sacheinlagen im Regelfall höher als Geldinstitute, öffentliche Bewilligungsstellen, mögliche Gesellschafter usw. Ihr Unternehmen ist gerade in der Startphase umso widerstandsfähiger, je mehr Eigenkapital von Ihnen eingebracht werden kann. Die angemessene Höhe des Eigenkapitals (Finanzierungsgrundsätze) beträgt etwa 25 %.

Eigenkapitalquellen

- **Verwandte oder Freunde**

Soweit Ihr Eigenkapital nicht ausreicht, sollten Sie überprüfen, ob sich möglicherweise Verwandte und andere Personen am künftigen Unternehmen mit haftendem Kapital beteiligen oder mögliche Teilhaber Wagniskapital zur Verfügung stellen.

- **Kapitalbeteiligungsgesellschaften**

Hierbei handelt es sich um öffentlich geförderte oder private Gesellschaften, die z.B. jungen Betrieben Eigenkapital zur Verfügung stellen. Sie beteiligen sich jedoch nur für eine bestimmte Zeit - in der Regel zehn Jahre - an einem Unternehmen. Während dieser Laufzeit ist das eingebrachte Kapital entweder nach einem festgelegten Prozentsatz zu verzinsen oder es wird ein Beteiligungsentgelt bzw. eine Beteiligung der Gesellschaft am Gewinn vereinbart.

- **ERP-Eigenkapitalhilfeprogramm (EKH)**

Die Bundesregierung bietet ein spezielles Förderprogramm an, das Existenzgründern zu haftenden Eigenmitteln verhelfen soll. Danach kann ein Existenzgründer einen Kredit von bis zu 500.000,00 EUR zur Einbringung als Eigenkapital erhalten. Gefördert werden u.a. der Kauf betrieblich genutzter Gebäude und Grundstücke, die Vornahme baulicher

Investitionen, der Kauf von Maschinen, Einrichtungsgegenständen und Kraftfahrzeugen oder der Übernahmepreis.

Die Laufzeit des Darlehns beträgt 20 Jahre, davon sind in den ersten 10 Jahren keine Tilgungen zu leisten. Das Darlehn wird in den ersten zwei Jahren zinsfrei gestellt, danach ist ein gestaffelter Zinssatz zu zahlen.

Nähere Auskünfte sind u.a. bei der jeweiligen Industrie- und Handelskammer zu erhalten.

2. Fremdkapital – Bankkredite

2.1 Einführung

Häufig erfordert die Gründung des eigenen Unternehmens einen hohen Kapitalbedarf. Werden dadurch die eigenen finanziellen Möglichkeiten überschritten, gibt es verschiedene Alternativen, um finanzielle Mittel in Form von Fremdkapital zu erhalten. Dazu gehört u. a. die Inanspruchnahme von Bankkrediten.

Kredite erhalten Sie von Ihrer Hausbank (oder der Bank, die es werden soll) zu den aktuellen Zinssätzen. Die Laufzeit eines Darlehens sollte mit der Nutzungsdauer der Investition übereinstimmen, die Sie mit dem Darlehen finanzieren wollen. Gerade in der Anfangsphase kann es verlockend sein, die Tilgung eines Darlehens möglichst lang zu strecken. Immerhin verbessern Sie so Ihre Zahlungsfähigkeit. Sie sollten dabei jedoch nicht außer Acht lassen, dass jede Tilgungsstreckung Ihr Darlehn verteuert. Kredite werden nach ihrer Laufzeit in kurz-, mittel- oder langfristig unterschieden.

2.2 Kurzfristige Finanzierung (bis 12 Monate Laufzeit)

- **Kontokorrentkredit:**
Der Kredit für ihr Geschäftskonto, über das alle laufenden Zahlungen abgewickelt werden. Der Kontokorrentkredit dient als kurzfristiges Finanzierungsmittel, nicht jedoch für Anlagegüter oder für langfristig gebundene Teile Ihres Umlaufvermögens (goldene Bilanzregel). Vereinbaren Sie mit Ihrer Hausbank einen Kreditrahmen. Faustregel: ein Monatsumsatz.
- **Lieferantenkredit:**
Der Lieferantenkredit entsteht dadurch, dass Sie eine Ware oder eine Dienstleistung nicht sofort, sondern erst später bezahlen können (in der Regel haben Sie ein Zahlungsziel von 30 Tagen).
- **Wechsel:**
Sie können heute Waren beziehen und müssen diese erst später bezahlen. Ihr Lieferant verlangt für die Waren zunächst kein Geld, sondern er stellt eine Wechselurkunde aus, auf der Ihr Name und die Gültigkeitsdauer des Wechsels vermerkt sind. Ihr Lieferant kann den Wechsel nun innerhalb der Gültigkeitsdauer zum Ausgleich eigener Verbindlichkeiten an seine Gläubiger weitergeben. Sie als Schuldner müssen das Geld zum Stichtag an den zuletzt vermerkten Gläubiger, also den Besitzer des Wechsels, zahlen.

2.3 Mittelfristige/langfristige Finanzierung (ab 12 Monate Laufzeit)

Investitionskredit:

Der Investitionskredit dient zur Finanzierung des Anlagevermögens (Grundstück, Gebäude, Maschinen, Fuhrpark usw.). Die Laufzeit des Kredits ist abhängig von Ihrer Kreditsumme, Ihrer Zahlungsfähigkeit, den Zinsen usw.

2.4 Kreditwürdigkeit

Jedes Kreditinstitut vergibt nur dann ein Darlehen, wenn die Rückzahlung gesichert ist.

Diese Gewissheit der Kreditwürdigkeit wird vermittelt durch

- die Person des Gründers, seine Qualifikation und Einsatzbereitschaft,
- eine überzeugende Geschäftsidee,
- eine Erfolg versprechende Rentabilitätsvorschau und - Sicherheiten (u.a. Grundschulden, Bürgschaften, Lebensversicherung, Bausparverträge, Sicherungsübereignung, Forderungsabtretung usw.).

Als **Sicherheiten** dienen nicht zuletzt Grundstücke und Immobilien. Dabei muss das Kreditinstitut den Beleihungswert des Grundstücks ermitteln und darf diesen bei der Höhe der Kreditvergabe nicht überschreiten.

2.5 Beleihungswernermittlung

Ist von einer Beleihung eines Grundstücks (auf dem sich ggf. eine Immobilie befindet) die Rede, so ist damit die Hingabe des zu finanzierenden Grundstücks als Sicherheit für die Vergabe eines Immobiliendarlehens gemeint. Beleihungswert und Beleihungsgrenze des Objekts sind dabei ausschlaggebend für die maximale Kredithöhe.

Für Hypotheken, Grundschulden etc. besteht eine **Beleihungsgrenze** in Höhe von ca. 60 % des Beleihungswertes bei Gewerbeimmobilien und ca. 80 % bei Wohnimmobilien.

Der Beleihungswert wird wie folgt ermittelt:

Der Beleihungswert darf den Wert nicht überschreiten, der sich im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Verkäuflichkeit einer Immobilie und unter Berücksichtigung der langfristigen, nachhaltigen Merkmale des Objektes, der regionalen Marktgegebenheiten sowie der derzeitigen und zukünftigen Nutzung ergibt. Spekulative Elemente dürfen nicht berücksichtigt werden.

Während es sich bei dem **Verkehrswert** um einen Wert handelt, den das Grundstück zu einem bestimmten Zeitpunkt aufweist, bezieht sich der **Beleihungswert** auf einen Wert, der über einen gewissen Zeitraum hinweg dauerhaft zu erzielen wäre.

Der von einem Sachverständigen festgestellte Beleihungswert beträgt i.d.R. 70 bis 90 % des Verkehrswertes.

2.6 Grundsätze für das Bankgespräch

- Bedenken Sie, dass das Kreditinstitut zu Ihrem Vorhaben passen sollte. Dabei kann es von Vorteil sein, die in Ihrer Branche und bei Ihren zukünftigen Geschäftspartnern üblichen Bankverbindungen zu nutzen;
- Gehen Sie nicht zum erstbesten Kreditinstitut, sondern zunächst zu Ihrer Hausbank;
- Prüfen Sie die Leistungen und Konditionen anderer Geldinstitute;
- Verhandeln Sie frühzeitig über Kreditkonditionen;
- Reden Sie mit den entscheidenden Leuten in den Banken und Sparkassen: Zweigstellenleiter, Filialdirektoren oder Leiter von Sonderkreditabteilungen sind nicht nur für die großen Kunden da;
- Legen Sie bei Ihren Verhandlungen Ihre Geschäftsidee, Ihr Finanzkonzept und Ihren Liquiditätsplan vor;
- Lassen Sie sich nicht in die Rolle des Bittstellers drängen. Die Kreditinstitute sollten Ihnen eine Ablehnung Ihrer Finanzierung begründen. Gibt die Bank mangelnde Sicherheiten als Ablehnungsgrund an, erkundigen Sie sich nach den Besicherungshilfen der Bürgschaftsbanken, die es in jedem Bundesland gibt. Bedenken Sie, dass es das Geschäft der Kreditinstitute ist, Geld zu verleihen;
- Sprechen Sie aber auch den Finanzfachmann in Ihrem Gesprächspartner an; lassen Sie sich von seinen Erfahrungen berichten, fragen Sie nach seiner Expertenmeinung zu Ihren Plänen;
- In den neuen Bundesländern haben die Hausbanken auch die Möglichkeit einer 50%igen Haftungsfreistellung bei öffentlichen Förderkrediten (Fremdkapital – öffentliche Förderkredite). In den alten Bundesländern beträgt die Haftungsfreistellung 40 %.

3. Fremdkapital – öffentliche Förderkredite

Bei einer Existenzgründung bietet insbesondere die **Fremdkapitalbeschaffung** durch öffentliche Förderkredite für den Existenzgründer viele Vorteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können Existenzgründer daher auf **öffentliche Fördermittel von Bund, Ländern oder der Europäischen Union** zurückgreifen.

Die Existenzgründerförderung ist in erster Linie eine personenbezogene Förderung. Der Existenzgründer soll durch die staatliche Hilfe in die Lage versetzt werden, eine tragfähige Existenz zu gründen. Es bestehen für eine Existenzgründung in Deutschland derzeit ca. **170 nationale und internationale Förderprogramme**.

Daneben werden bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in der Gründungsphase auch von der Bundesagentur für Arbeit Zuschüsse gezahlt, die unter dem Stichwort Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit dargestellt sind.

Die Inanspruchnahme von Fördermitteln beinhaltet eine Reihe von **Vorteilen**:

- Die Rückzahlung der Fördermittel beginnt erst einige Jahre nach der Auszahlung, sodass in der kritischen Startphase kein Geld aus dem Unternehmen abfließt.
- Eine längere tilgungsfreie Zeit sorgt für eine akzeptable Belastung in den überaus wichtigen Jahren der Unternehmensetablierung.
- Die Möglichkeit einer vorzeitigen Tilgung - z.B. schnelle Gewinnsteigerung, Erbschaft usw. - ist oftmals gegeben, sodass keine Vorfälligkeitszinsen zu zahlen sind.

3.1 Wichtige Förderprogramme

Die bekanntesten Förderprogramme kommen aus ERP-Mitteln (European Recovery Programm), von der Deutschen Ausgleichsbank und der Kreditanstalt für den Wiederaufbau (KfW). Dazu zählen u.a.

- ERP-Eigenkapitalhilfe-Programm (EKH)
- ERP-Existenzgründungsprogramm
- DtA-Existenzgründungsprogramm
- DtA-Betriebsmitteldarlehn
- KfW-Mittelstandsprogramm
- KfW-Liquiditätshilfe

Bei der Gewährung von Fördermitteln sind zahlreiche **Formalkriterien** zu beachten. Die Missachtung nur eines Kriteriums kann bereits die Vergabe von öffentlichen Fördermitteln verhindern.

3.2 Formalkriterien

Die Gewährung eines jeden Fördermittels unterliegt eigenen Voraussetzungen. Die Beantragung der meisten Fördermittel erfordert jedoch u.a. die folgenden Voraussetzungen:

- Die Fördermittel sind vor der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zu beantragen.
- Bei der Beantragung ist das Vorliegen eines Konzeptes für eine Erfolg versprechende und tragfähige Vollexistenz sowie einer der Tätigkeit entsprechenden fachlichen und kaufmännischen Qualifikation nachzuweisen.
- Es muss ausreichend Eigenkapital bei der Finanzierung vorhanden sein.
- Gefördert werden nur Vorhaben, bei denen eine Gesamtfinanzierung vorliegt

Praxistipp:

Öffentliche Fördermittel durch Bund und Länder müssen Sie grundsätzlich bei Ihrer Hausbank mit einem speziellen Formvordruck beantragen. Gehen Sie keine finanziellen Bindungen ein, ohne sich über solche Förderprogramme zu informieren und solche Fördermittel vor dem Vorhabensbeginn zu beantragen. Im Nachhinein werden keine Fördermittel bewilligt (Ausnahme: Investitionszulage).

Informieren Sie sich über das zu Ihrer Existenzgründung passende Förderprogramm z.B. durch eine Beratung bei der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer.

3.3 Existenzgründungen aus der Hochschule

Allgemein

Für **Hochschulabsolventen**, die direkt nach dem Studium in die Selbstständigkeit gehen möchten, sind gesonderte Förderprogramme entwickelt worden. Der Förderbeginn liegt dabei teilweise noch in der Zeit des Studiums. Als Beispiele sollen daher zwei Förderungen für sogenannte Existenzgründungen aus der Hochschule dargestellt werden:

- Pfau
- Exist-Gründerstipendium

Pfau

Die Förderung mit dem Förderprogramm **Pfau** dient der finanziellen Absicherung der Existenzgründung. Träger ist das Wissenschaftsministerium Nordrhein-Westfalen. **Förderberechtigt** sind Absolventen einer nordrhein-westfälischen Hochschule/ Fachhochschule, deren Abschluss (Hochschulabschluss, Promotion, Habilitation) nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Gefördert werden:

- technologisch innovative Produkt- oder Verfahrensideen
- produktorientierte innovative Dienstleistungsideen.

Die Förderung besteht aus folgenden **Leistungen**:

- der (höchstens) zweijährigen Zahlung eines Gehaltes, das in der Höhe 50 % des Entgelts der Vergütungsgruppe II bzw. IVb oder III BAT ausmacht
- der Ausstellung eines Beratungs-Scheckheftes zur Inanspruchnahme von Existenzgründerberatungen bis zur Höhe von 5.000,00 EUR
- Nutzung der Hochschul-Infrastruktur.

Der jeweilige Existenzgründer wird dabei Mitarbeiter der Hochschule, ohne jedoch eine Arbeitsleistung gegenüber der Hochschule zu haben. Der Antrag ist dabei von der jeweiligen Hochschule zu stellen. Anträge können jeweils nur zum 1. September bzw. 1. März gestellt werden. Weitere Informationen sind im Internet unter www.money-study-go.de einsehbar.

Das EXIST-Gründerstipendium

Das EXIST-Gründerstipendium setzt die erfolgreiche Förderung durch EXIST-SEED fort. Es unterstützt Gründerinnen und Gründer aus Hochschulen und außer-universitären Forschungseinrichtungen, die ihre Gründungsidee in einen Businessplan umsetzen möchten.

Dabei sollte es sich um technologisch-innovative Gründungsvorhaben mit guten wirtschaftlichen Erfolgsaussichten handeln. Das EXIST-Gründerstipendium ist ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und wird durch den Europäischen Sozialfonds kofinanziert.

Wer wird gefördert?

- Wissenschaftler/innen aus öffentlichen, nicht gewinnorientierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen Hochschulen
- Hochschulabsolventen und ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (bis zu 5 Jahre nach Abschluss bzw. Ausscheiden)
- Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens die Hälfte ihres Studiums absolviert haben
- Gründerteams bis max. 3 Personen. Teams, die sich mehrheitlich aus Studierenden zusammensetzen, werden nur in Ausnahmefällen gefördert.

Was wird gefördert?

- innovative technologieorientierte Gründungsvorhaben im produzierendem Gewerbe
- innovative wissensbasierte Dienstleistungen, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen.

Wie wird gefördert?

- **Sicherung des persönlichen Lebensunterhalts über ein Stipendium:**
 - promovierte Gründer/innen 2.500 Euro/Monat
 - Absolventen mit Hochschul-Abschluss 2.000 Euro/Monat
 - Studierende 800 Euro/Monat
 - Kinderzuschlag: 100 Euro/Monat pro Kind
- **Sachausgaben:** bis zu 10.000 Euro für Einzelgründungen (bei Teams max. 17.000 Euro)
- **Coaching:** 5.000 Euro
- die **maximale Förderdauer** beträgt ein Jahr.

Ordnungsgemäße Rechnungstellung

Zur Gewährung des Vorsteuerabzuges müssen folgende **Pflichtangaben** enthalten sein:

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder UST-IdNr.
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnungen
- Zeitpunkt der Lieferung / sonstigen Leistungen
- Aufschlüsselung des Entgeltes nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen
- anzuwendender Steuersatz und auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag

Es gelten **Vereinfachungsregeln** bei Rechnungsbeträgen bis 150 €.

Beispielsweise kann der Name des Leistungsempfängers fehlen.

Fragen Sie uns!

Kanzlei Dr. Dietmar May

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Fachberater für internationales Steuerrecht

Hopfenstraße 4
69469 Weinheim

T: 06201 9926-0

F: 06201 9926-26

E: info@wp-may.de

Ihre **Ansprechpartner** am Messestand:

Toni Arcuri:	arcuri@wp-may.de
Susanne Böhm:	boehm@wp-may.de
Melanie Dörsam:	doersam@wp-may.de
Julia Kraus:	kraus@wp-may.de
Jochen Lauer:	lauer@wp-may.de
Dr. Dietmar May:	dr.may@wp-may.de
Robin Schmidt:	schmidt@wp-may.de
Xiaohong Zhang:	zhang@wp-may.de